

29

Für das Nachschlagewerk!

Für die amtliche Sammlung!

Gesetz: WBG §§ 21 Abs 1 Nr 4, 34, 47; FGG §§ 20, 25

Rechtssatz: In Fällen, in denen der Anmelder den ihm nach § 21 Abs 1 Ziff 4 WBG obliegenden Beweis nicht führen kann, ist ein Beitritt des angeblich wahren Berechtigten nicht zulässig. Die Beschwerde des wahren Berechtigten, mit der er einen solchen Beitritt erstrebt, ist unzulässig.

Soweit ein Beitritt des wahren Berechtigten zu einem auf Anmeldung eines Nichtberechtigten eingeleiteten Prüfungsverfahren überhaupt zulässig ist, kann der wahre Berechtigte eine selbständige Beschwerde gegen Entscheidungen der Kammer für Wertpapierbereinigung nur durch eine von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift einlegen.

Aktenzeichen: IV ZB 55/53

Beschluss des BGH vom 11.11.1953

LG München I

Sammlung

B e s c h l u s s

In der Wertpapierbereinigungssache

betreffend das von der Kreis- und Stadtparkasse K [REDACTED]
a.M., L [REDACTED] str. [REDACTED],
als Anmeldestelle für Franz Kn [REDACTED], H [REDACTED] Nr. [REDACTED],
angemeldete Recht an RM 2.000,-- 4 % B [REDACTED] Hypotheken- und
Wechselbank Pfandbriefe von 19 [REDACTED] 1/2 Reihen 3 und 4 der
B [REDACTED] Hypotheken- und Wechselbank M [REDACTED], Kenn-Nr.
3/2 [REDACTED].

Prüfstelle: B [REDACTED] Hypotheken- und Wechselbank M [REDACTED],
T [REDACTED] strasse,

Beteiligte: B [REDACTED] Staatsministerium der Finanzen
- Abteilung Bankenaufsicht - M [REDACTED],
P [REDACTED] str. [REDACTED],

Beschwerdeführerin:

Luise Ba [REDACTED], K [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 11. November 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. Kregel
und Wüstenberg

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss der
3. Kammer für Wertpapierbereinigung des Landgerichts
München I vom 25. Februar 1953 wird auf Kosten der
Beschwerdeführerin als unzulässig verworfen.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Anmelder hat RM 2 000,-- 4 %ige Hypothekenspfandbriefe von 1911/12 Reihen 3 und 4 der B. Hypotheken- und Wechselbank M. Kenn-Nr. 3/2 anmelden lassen. Die angemeldeten Stücke werden seit dem 9. Juni 1948 bei der Anmeldestelle im Streifband-Depot für den Anmelder verwahrt.

Nach Mitteilung der Anmeldestelle sind die angemeldeten Stücke vor dem 1. Januar 1945 von Philipp E. in K., der am 23. Februar 1945 bei einem Luftangriff umgekommen ist, bei der B. Hypotheken- und Wechselbank, Filiale K., gekauft worden. Der Anmelder hat an Eides Statt versichert, er habe die Stücke im März 1945 aus Privathand gekauft. Der Verkäufer sei nach Amerika ausgewandert und dort verstorben. Irgendwelche Unterlagen über den Kauf habe er nicht.

Die Tochter des Philipp E., die Beschwerdeführerin Luise B., hat der Anmeldestelle mitgeteilt, ihr Vater habe ihres Wissens vor seinem Ableben keine Pfandbriefe verkauft. Seit dem Bombenangriff seien aber Pfandbriefe und andere Wertsachen vermisst worden. Ein Bruder ihres Vaters sei nach dem Kriege nach Amerika ausgewandert und dort inzwischen verstorben.

Durch den angefochtenen Beschluss hat die Kammer für Wertpapierbereinigung die Anmeldung abgelehnt und ausgeführt, der Anmelder könne den ihm nach § 21 WBG obliegenden Beweis nicht führen. Weitere Ermittlungen versprächen keinen Erfolg. Den Erben des Philipp E. brauche keine Gelegenheit zum Beitritt im Prüfungsverfahren gegeben

- 3 -



zu werden, denn ein solcher Beitritt sei in dem hier anhängigen Verfahren ohne Zustimmung des Anmelders nicht zulässig.

Gegen diesen der Anmeldestelle am 5. März 1953 zugestellten Beschluss hat diese am 13. März 1953 im Auftrage der Luise Ba[REDACTED] sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, den Beitritt der Frau Ba[REDACTED] zum Prüfungsverfahren zuzulassen. Luise Ba[REDACTED] sei Alleinerbin des Philipp E[REDACTED].

Das Oberlandesgericht in München möchte die sofortige Beschwerde als unzulässig verwerfen. Es ist der Ansicht, soweit überhaupt ein Beitritt des wahren Berechtigten zu einem Prüfungsverfahren erfolgen könne, müsse die Beschwerdeschrift, wenn der Beitritt durch Einlegung eines selbständigen Rechtsmittels gegen einen die Anmeldung ablehnenden Beschluss der Kammer für Wertpapierbereinigung erfolgen solle, von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Im übrigen hält das Oberlandesgericht den Beitritt des wahren Berechtigten in Fällen der hier vorliegenden Art auch nicht für zulässig.

Das Oberlandesgericht sieht sich an seiner Entscheidung durch den in WM IV B 1952, 756 veröffentlichten Beschluss des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main gehindert. Dieses hatte dort entschieden, die von der Anmeldestelle im ausdrücklichen Auftrag eines Dritten vorgelegte sofortige Beschwerde sei rechtswirksam, und zwar selbst dann, wenn der Einlegung des Rechtsmittels die Interessen des ersten Auftraggebers der Anmeldestelle entgegenstehen sollten. Das Oberlandesgericht in München hat daher die sofortige Beschwerde dem Bun-

desgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Vorlage ist nach § 61 WBG, § 28 FGG zu Recht erfolgt. Der Bundesgerichtshof hat daher nach § 28 Abs 3 FGG über die sofortige Beschwerde zu entscheiden. Beschwerdeführerin ist Frau Ba■■■■. Sie hat ihre sofortige Beschwerde durch die Anmeldestelle einlegen lassen. Diese muss als unzulässig verworfen werden, da der Beschwerdeführerin ein Beschwerderecht nicht zusteht und überdies die sofortige Beschwerde nicht formgerecht eingelegt ist.

Soweit das Wertpapierbereinigungsgesetz nichts anderes bestimmt, sind auf das Wertpapierbereinigungsverfahren gemäss § 61 WBG die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäss anzuwenden. Zu diesen Vorschriften gehört auch § 20 FGG. Nach Abs 2 dieser Bestimmung steht gegen die einen Antrag zurückweisende Entscheidung nur dem Antragsteller ein Beschwerderecht zu, wenn mit dem Antrag eine Verfügung erstrebt wurde, die nur auf Antrag erlassen werden kann. Diese Bestimmung gilt grundsätzlich auch im Prüfungsverfahren nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz. Sie wird nur zugunsten derjenigen Stellen und Personen durchbrochen, denen als Beteiligte an dem Verfahren ein selbständiges Beschwerderecht zuerkannt ist. Luise Ba■■■■ war in dem Prüfungsverfahren bisher nicht beteiligt. Sie erstrebt vielmehr mit der sofortigen Beschwerde ihren Beitritt zu dem Verfahren. Diese von ihr eingelegte sofortige Beschwerde ist unzulässig. Denn Frau Ba■■■■ kann nach den für das Wertpapierbereinigungsverfahren geltenden Verfahrensbestimmungen ihre Beteiligung an dem Verfahren nicht erreichen. Ihr steht

daher nach den Bestimmungen des Verfahrensrechts ein Beschwerderecht nicht zu.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte (RG: RJA 5,9; KG: ZBlFG 16, 223 Nr 47; 19, 71 Nr 8; KGJ 50, 47; 52, 102; OLG München: JFG 13, 326, 348; 16, 109; 18, 376 3827; u.a.) ist die Beschwerdeberechtigung allerdings erst bei der Prüfung der Frage, ob die Beschwerde sachlich begründet ist, zu prüfen. Dieser auch von Keidel (FGG § 20 A 2; § 25 A 1) vertretenen Ansicht ist Schlegelberger (FGG 6. A. § 25 A 1) entgegengetreten. In dem hier zu entscheidenden besonderen Fall ist die Beschwerdeberechtigung jedoch nicht erst bei der sachlichen Prüfung der Beschwerde, sondern bereits in dem Verfahrensabschnitt zu prüfen, der sich mit der Zulässigkeit der Beschwerde befasst. Eine Beschwerde kann keinen Erfolg haben, wenn der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung nicht beeinträchtigt wird. Nach dem von der Rechtsprechung bisher vertretenen Standpunkt kann die Legitimation des Beschwerdeführers nicht dadurch bedingt werden, dass seine Beschwerde materiell gerechtfertigt ist. Vielmehr soll zur Beschwerde jeder legitimiert sein, dessen Recht beeinträchtigt sein würde, wenn die angefochtene Entscheidung ungerechtfertigt wäre (RG RJA 5,9). Von dieser Rechtsauffassung ausgehend hat das Kammergericht zutreffend ausgeführt, unzulässig sei das Rechtsmittel, wenn ihm der Erfolg aus Gründen, die das gerichtliche Verfahren betreffen, versagt werden müsse (ZBlFG 19, 71 Nr 8). So wird die Ansicht vertreten, eine Beeinträchtigung brauche, damit das Rechtsmittel zulässig sei, nur behauptet zu werden (Keidel § 20 Anm 2, der auf Oetker ZZP 45, 557 verweist).

Die Beeinträchtigung, deren Vorliegen nur behauptet zu werden braucht, kann nur eine solche sein, die aus anderen als den das betreffende Verfahren regelnden Rechtsnormen folgt. In der Regel werden dies Normen des sachlichen Rechts sein. Bevor aber überhaupt geprüft werden kann, ob der Beschwerdeführer auf diese Weise in seinen Rechten beeinträchtigt ist, muss geprüft werden, ob er sich nach den Normen des betreffenden Verfahrens an diesen mit dem von ihm erstrebten Ziel beteiligen kann, ob das Verfahren überhaupt verfahrensrechtlich die Möglichkeit gewährt, das von dem Beschwerdeführer erstrebte Ziel zu verfolgen. Kann der Beschwerdeführer mit dem von ihm erstrebten Antrag überhaupt nicht in das Verfahren eintreten, dann muss dem Rechtsmittel der Erfolg schon aus Gründen des gerichtlichen Verfahrens versagt werden.

In dem hier zu entscheidenden Verfahren kann die sofortige Beschwerde aus rein verfahrensrechtlichen Gründen keinen Erfolg haben. Die Beschwerdeführerin will nicht etwa die ergangene Entscheidung anfechten, damit diese durch eine andere Entscheidung zugunsten des Anmelders ersetzt werde. Bei dieser von der KWB getroffenen Entscheidung soll es auch nach ihrem Willen verbleiben. Sie will vielmehr selbst an dem Verfahren beteiligt werden, um eine Anerkennung des Rechts für sich zu erreichen. Auch wenn unterstellt wird, die Beschwerdeführerin sei hinsichtlich der angemeldeten Rechte die wahre Berechtigte und diese müssten auf eine Anmeldung von ihr für sie anerkannt werden, kann sie doch das von ihr erstrebte Ziel nur erreichen, wenn das Verfahrensrecht ihr die Möglichkeit eines Beitritts zu dem hier anhängigen Verfahren eröffnet. Das ist aber nicht der Fall.

Das Wertpapierbereinigungsgesetz kennt, abgesehen von der Beteiligung der Bankaufsichtsbehörde, einen Beitritt dritter Personen zu einem Prüfungsverfahren nur für die in § 47 WBG behandelten Fälle. Dort handelt es sich um den Beitritt von Pfandgläubigern und sonstigen dinglichen Berechtigten an dem angemeldeten Recht. Diese können sich neben dem Anmelder an dem Prüfungsverfahren beteiligen. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung, anknüpfend an die grundlegende, in WM IV B 1952, 69 veröffentlichte Entscheidung des Oberlandesgerichts in Düsseldorf, den Beitritt des wahren Berechtigten auch gegen den Willen des Anmelders zu einem Prüfungsverfahren für zulässig gehalten, wenn der Anmelder mit seiner Anmeldung nicht zum Zuge kommen kann, weil er seine Rechte auf nach dem 1. Januar 1945 erfolgte Maßnahmen von Behörden oder Besatzungsmächten ausserhalb des Währungsgebietes stützt. Der Beitritt des wahren Berechtigten zu dem auf die Anmeldung eines Nichtberechtigten eingeleiteten Prüfungsverfahren unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem in § 47 WBG geregelten Beitritt des dinglichen Berechtigten. In diesen Fällen tritt der Beitretende neben den Anmelder. Er unterstützt dessen Anmeldung und verfolgt dieselben Ziele wie der Anmelder, die Anerkennung des von dem Anmelder angemeldeten Rechts für diesen. In jenen Fällen dagegen unterstützt der Beitretende die Anmeldung des Anmelders nicht. Er verfolgt Interessen, die denen des Anmelders entgegengesetzt sind. Das Recht soll nach seinem Streben nicht für den Anmelder, sondern für ihn selbst anerkannt werden. Im Hinblick auf diese wesensmässigen Unterschiede lässt sich nicht sagen, die Rechtsprechung habe den Beitritt des wahren Berechtigten zu dem auf Anmeldung des Nichtberechtigten eingeleiteten Prüfungsverfahren in ent-

sprechender Anwendung des § 47 WBG zugelassen. Es handelt sich vielmehr um eine durch das Gebot der Gerechtigkeit und der praktischen Bedürfnisse geforderte Fortbildung des Rechtes, die in Anlehnung an die in § 47 WBG getroffene Regelung erfolgt ist.

In dem den Gegenstand dieser Beschwerde bildenden Prüfungsverfahren handelt es sich um den erstrebten Beitritt einer angeblich wahren Berechtigten zu einem Verfahren, das auf die Anmeldung einer Person eingeleitet worden ist, die einen Beweis nach § 21 Abs 1 Ziff 4 WBG zu führen hat, ihn jedoch nicht zu führen vermag, da sie nicht nachweisen kann, von wem sie das angemeldete Wertpapier in der Zeit nach dem 1. Januar 1945 erworben hat. In einem so liegenden Falle ist ein Beitritt des angeblich wahren Berechtigten, entgegen der von dem Kammergericht in dem in WM IV B 1953, 215 veröffentlichten Beschluss vertretenen Ansicht, nicht zulässig. Kellmerei (WM IV B 1953, 217) weist zutreffend auf die Unterschiede hin, die bestehen bei einem Beitritt in Fällen der von dem Kammergericht behandelten Art und der Gruppe von Fällen, in denen bisher allein von der Rechtsprechung ein Beitritt für zulässig gehalten worden ist. Es ist wesentlich, dass in diesen Fällen für die Kammer für Wertpapierbereinigung bei der Vorlage von vornherein feststeht, dass der Anmelder das Recht für sich nicht beanspruchen kann, dass vielmehr eine andere Person als wahrer Berechtigter vorhanden ist, die nur noch ausfindig gemacht und benachrichtigt werden muss. Der Anmelder hat in diesen Fällen in seiner Anmeldung stets so viel an Tatsachen vorgetragen, dass sich aus ihnen ohne weiteres seine Nichtberechtigung ergibt. Auf Grund dieser Tatsachen wird weiter ohne grössere Schwierig-

keiten der wahre Berechtigte zu ermitteln sein. Der beitretende wahre Berechtigte tritt in jenen Fällen im Grunde genommen nur an die Stelle des nichtberechtigten Anmeldenden. Dieser Wechsel kann sich, da die Berechtigung der beteiligten Personen feststeht, rein formal vollziehen.

Die Fälle, in denen der Anmelder den ihm nach § 21 Abs 1 Nr 4 WBG obliegenden Beweis nicht führen kann, liegen wesentlich anders. Hier weist die Anmeldung nicht auf eine andere Person als wahren Berechtigten hin. Oft bleibt die Frage offen, ob der Anmelder nur infolge von Beweis-, schwierigkeiten sein Recht nicht nachweisen kann, oder ob der Beweis nicht zu führen ist, weil eine andere Person der wahre Berechtigte ist. Würde auch in diesen Fällen der Beitritt dritter Personen, die das angemeldete Recht für sich beanspruchen, zugelassen werden, dann müsste im Prüfungsverfahren gemäss § 12 FGG der Beitritt von Amts wegen im Wege der Sachleitung und Aufklärungspflicht herbeigeführt werden. Das hätte zur Folge, dass bei allen Anmeldungen, die mangels des nach § 21 Abs 1 Nr 4 WBG zu führenden Beweises abzulehnen sind, von Amts wegen nach einem anderen wahren Berechtigten zu forschen wäre. Eine so weitgehende Aufklärungspflicht hat der Gesetzgeber den im Prüfungsverfahren beteiligten Stellen nicht auferlegen wollen. Grundsätzlich ist es daher allein Sache des wahren Berechtigten, sein Recht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist anzumelden. Anders als in den oben erwähnten Fällen gebietet hier auch die Gerechtigkeit nicht, den Beitritt des wahren Berechtigten zuzulassen. In aller Regel hätte er sein Recht ebenso wie andere fristgerecht anmelden können. Der Umstand, dass er möglicherweise den ihm nach § 21 WBG obliegenden Beweis nicht führen konnte, stand der Anmeldung als sol-

cher nicht entgegen. Hat er die Anmeldung unterlassen, dann muss er ebenso wie andere, die die Anmelde- und Wiedereinsetzungsfrist versäumt haben, abwarten, ob der Gesetzgeber Bestimmungen erlässt, auf Grund deren versäumte Anmeldungen nachgeholt werden können.

Da die Beschwerdeführerin an dem Verfahren nicht beteiligt ist und ihre Beteiligung auch nicht erreichen kann, ist sie nicht beschwerdeberechtigt. In einem solchen Falle ist die von ihr eingelegte Beschwerde, wie dargelegt, als unzulässig zu verwerfen.

Die sofortige Beschwerde ist weiter auch deswegen unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt ist. Im Wertpapierbereinigungsverfahren muss nach § 34 Abs 2 WBG die Beschwerdeschrift grundsätzlich entweder von der Anmeldestelle oder von einem von dem Anmelder bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte, die sich an einem Prüfungsverfahren beteiligen und selbständig eine sofortige Beschwerde einlegen, können dies nach § 47 WBG nur durch eine von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Beschwerdeschrift tun. Die Bestimmung ist vom Gesetzgeber getroffen, da der Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigte zu der vom Anmelder gewählten Anmeldestelle in keinen Rechtsbeziehungen steht und unter Umständen auch eine Interessenkollision zu befürchten ist (vgl die Begründung zu § 47 WBG, wiedergegeben bei Ziganke WBG Anh S 15). Da die Anmeldestelle den Anmelder gemäss § 14 Abs 2 EGB nach dessen Weisungen zu vertreten hat, sah der Gesetzgeber sich genötigt, ihre Mitwirkung für andere Personen, deren Interessen denen des Anmelders vielleicht zuwider-

laufen können, auszuschliessen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Beschwerde einer Person, die als Dritte einem von einem anderen Anmelder in Gang gebrachten Prüfungsverfahren beitreten will. Die Beschwerde einer solchen Person muss entgegen der allgemeinen Vorschrift des § 34 Abs 2 WBG stets von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Möglichkeit eines Beitritts des wahren Berechtigten zu einem anhängigen Prüfungsverfahren ist von der Rechtsprechung wie dargelegt im Wege der Rechtsfortbildung, ausgehend von § 47 WBG, geschaffen worden. Wenn überhaupt, könnte auch die Zulässigkeit des Beitritts der Beschwerdeführerin nur auf diese Weise begründet werden. Bei einer solchen Rechtsfortbildung muss das Gericht die Rechtsgedanken berücksichtigen, die in den hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind. Das Recht ist in den daraus erkennbaren Bahnen weiter zu bilden. Kann daher die Zulässigkeit des Beitritts nur aus einer Fortentwicklung des in § 47 Abs 1 WBG enthaltenen Gedankens begründet werden, dann muss dabei auch die in Satz 2 dieser Gesetzesbestimmung getroffene Regelung beachtet werden, wenn der ihr zugrunde liegende Rechtsgedanke auf das durch Rechtsfortbildung geschaffene Rechtsinstitut in gleicher Weise zutrifft. Mit § 47 Satz 2 WBG verfolgt der Gesetzgeber, wie oben ausgeführt, das Ziel, eine mögliche Interessenkollision auszuschliessen. Eine Interessenkollision, die im Falle des § 47 WBG nur möglich und keineswegs immer gegeben ist, liegt stets vor, wenn eine Person beitreten würde, die die Berechtigung des Anmelders bestreitet und das von diesem angemeldete Recht als wahrer Berechtigter für sich in Anspruch nimmt. Wenn daher schon für die durch § 47 WBG geregelten Beitrittsfälle die Bestimmung gilt,

dass der Beitretende selbständig Beschwerde nur durch eine von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Beschwerde einlegen kann, so muss dies erst recht gelten, wenn es sich um den Beitritt einer Person handelt, die das angemeldete Recht unter Ausschluss des Anmelders für sich in Anspruch nimmt.

Da die Beschwerdeführerin nicht beschwerdeberechtigt ist und die von ihr eingelegte sofortige Beschwerde nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ist, musste diese als unzulässig verworfen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs 6 WBG, § 123 Kostenordnung.

Schmidt

Ascher

Johannsen

Kregel

Wüstenberg